

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Parlamentarische Staatssekretärin  
beim Bundesminister der Finanzen  
Frau Katja Hessel  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Per E-Mail: [katja.hessel@bmf.bund.de](mailto:katja.hessel@bmf.bund.de)

Berlin, 31. Januar 2022

### **Aussetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2022**

Sehr geehrte Frau Parlamentarische Staatssekretärin,

in den vergangenen zwei Jahren hat die Finanzverwaltung den von der Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Unternehmen eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen unter Verzicht auf die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung gewährt. Hiermit wurde einerseits die Liquidität der Unternehmen geschont, andererseits wurden die Unternehmen in Zeiten krankheitsbedingter Personalknappheit von Bürokratieaufwand entlastet. Diese Liquiditätshilfe sollte den Unternehmen auch in diesem Jahr gewährt werden – in Form der **Aussetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2022.**

Zu Beginn des Jahres 2022 befinden sich die Unternehmen erneut in einer äußerst herausfordernden wirtschaftlichen Situation: Aufgrund der derzeit sehr hohen Inzidenzzahlen und vieler Quarantänefälle fehlt in den Betrieben Personal, um Aufträge abzuarbeiten und fertigzustellen. Das ist in Ladengeschäften ebenso der Fall wie in Werkstätten, vor Ort bei Kunden, auf Baustellen oder in vielen Büros. Bei Unternehmen, die bereits im Vorjahr vom Lockdown betroffen waren, haben die damit verbundenen Umsatz- und Gewinneinbrüche die Liquiditätsreserven in vielen Fällen nahezu vollständig aufgezehrt. Diese Unternehmen sind typischerweise auch von den derzeitigen verschärften Zugangsregelungen betroffen, sodass die aktuelle Ertrags- und Liquiditätsslage ebenfalls höchst angespannt ist. Gleichzeitig bemisst sich die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung an den Umsätzen des Vorjahres (1/11 der Umsatzsteuer des vorangegangenen Jahres). Folglich wird

auch die zwischenzeitliche Erholung im zweiten Halbjahr 2021 berücksichtigt. Dadurch trifft die Umsatzsteuervorauszahlung alle Unternehmen, die aufgrund der vorgenannten Umstände derzeit wesentlich geringere Umsätze erzielen als im Durchschnitt des vorigen Jahres.

Ende 2021 wurde die angespannte finanzielle Situation der von der Corona-Pandemie besonders betroffenen Unternehmen von der Bundesregierung wahrgenommen und die Verlängerung der Überbrückungshilfen bis zum 31. März 2022 beschlossen. Erst kürzlich wurden die Länder aufgefordert, den Unternehmen im Zuge ihrer Überprüfungen der geleisteten Corona-Soforthilfen großzügigere Rückzahlungsfristen bis Ende 2022 einzuräumen. Bei betroffenen Unternehmen würde die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2022 den Liquiditätsengpass verschärfen bzw. genau die gerade gewährten Liquiditätshilfen zumindest teilweise wieder entziehen.

Vor diesem Hintergrund können wir die abschlägige Auskunft, die der ZDH mit Schreiben vom 17. Januar 2022 von Ihrer Fachabteilung erhalten hat, nicht nachvollziehen. Wir bitten Sie, diese Entscheidung noch einmal zu überdenken und bei den Landesfinanzministerien kurzfristig für eine **Aussetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2022** zu werben.

Wir haben uns erlaubt, ein gleichlautendes Schreiben an Frau Prof. Dr. Hölscher zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.

